



Darüber stimmen wir
am **13. Juni 2021** ab.

Vorlage 6
Initiative «Kein Lohn unter 23.–»
und Gegenvorschlag



	Seite
Vorlage 6 in Kürze	2
Vorlage 6 im Detail	4
Kantonale Initiative «Kein Lohn unter 23.–» und Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 13. Januar 2021	
Argumente	6
Abstimmungsfragen und Empfehlung	9
Grossratsbeschluss	11
Initiativtext	16
Informationen zur Stimmabgabe	18

Vorlage 6

Initiative «Kein Lohn unter 23.–» und Gegenvorschlag

Kantonale Initiative «Kein Lohn unter 23.–» und Gegenvorschlag
des Grossen Rates vom 13. Januar 2021



Vorlage 6 in Kürze

Initiative «Kein Lohn unter 23.–» und Gegenvorschlag

Kantonale Initiative «Kein Lohn unter 23.–» und Gegenvorschlag
des Grossen Rates vom 13. Januar 2021

Die Initiative «Kein Lohn unter 23.–» fordert ein Gesetz zum sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie sollen pro Arbeitsstunde einen kantonalen Mindestlohn von 23 Franken erhalten und so vor Armut trotz Erwerbstätigkeit geschützt werden.

Der Gegenvorschlag sieht ebenfalls einen Mindestlohn vor. Dieser soll 21 Franken pro Arbeitsstunde betragen. Der Grosse Rat hat am 13. Januar 2021 dazu das Gesetz über den kantonalen Mindestlohn (Mindestlohngesetz) beschlossen.

► Die Erläuterungen zur Vorlage finden Sie ab Seite 4.

Zustandekommen

Die kantonale Initiative «Kein Lohn unter 23.–» kam mit 3973 gültigen Unterschriften zustande.

Abstimmung im Grossen Rat

An seiner Sitzung vom 13. Januar 2021 hat sich der Grosse Rat mit 64 zu 26 Stimmen gegen die Initiative ausgesprochen. Zudem hat er mit 55 zu 38 Stimmen beschlossen, der Initiative den Gegenvorschlag gegenüberzustellen.



Stimmverhältnis im Grossen Rat



Abstimmungsempfehlung

Arbeitnehmende sollen bei einem Vollpensum von ihrem Lohn leben können. Dies wird mit dem Mindestlohn von 21 Franken pro Stunde erreicht. Einen Mindestlohn von 23 Franken erachtet der Regierungsrat als zu hoch.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb:

- Stimmen Sie **NEIN** zur Initiative.
- Stimmen Sie **JA** zum Gegenvorschlag.
- Sprechen Sie sich bei der Stichfrage für den **GEGENVORSCHLAG** aus.



Stimmverhältnis im Grossen Rat



Vorlage 6 im Detail

Initiative «Kein Lohn unter 23.–» und Gegenvorschlag

**Kantonale Initiative «Kein Lohn unter 23.–» und Gegenvorschlag
des Grossen Rates vom 13. Januar 2021**

Die formulierte Initiative «Kein Lohn unter 23.–» fordert den Erlass eines Gesetzes zum sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Das Gesetz soll die Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbessern und sie vor Armut trotz Erwerbstätigkeit schützen. Kern der Initiative ist ein kantonaler Mindestlohn von 23 Franken pro Arbeitsstunde. Die Initiative definiert auch Ausnahmen. Vom Mindestlohn ausgenommen sind: Praktikantinnen und Praktikanten, Personen, die jünger als 18 Jahre sind und einen Ferienjob ausüben, Lernende sowie Familienmitglieder, die in Familienbetrieben arbeiten.

Der Mindestlohn soll jährlich dem Mischindex angepasst werden, das entspricht dem Durchschnitt von Jahresteuern und Lohnentwicklung. Gemäss Gesetzesvorschlag soll der Regierungsrat für die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen sorgen. Bei Verstoss sind Sanktionen vorgesehen. Zudem soll eine öffentliche Liste geführt werden über Betriebe, gegen die eine rechtskräftige Sanktion angeordnet worden ist.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat hingegen möchten einen kantonalen Mindestlohn von 21 Franken pro Arbeitsstunde einführen. Als Gegenvorschlag zur Initiative hat der Grosse Rat deshalb das Mindestlohngesetz beschlossen. Der Betrag von 21 Franken wurde gemäss dem Bundesgerichtsentscheid berechnet, der die Einführung des kantonalen Mindestlohns im Kanton Neuenburg betraf. Der Mindestlohn soll wie bei der Initiative dem Mischindex angepasst werden. Auch der Gegenvorschlag sieht Kontrollen vor. Verstösse sollen gebüsst und gemeldet, aber nicht öffentlich gemacht werden.

Auch der Gegenvorschlag sieht Ausnahmen vor. Zusätzlich zu den Ausnahmen, welche die Initiative vorsieht, soll der Mindestlohn des Gegenvorschlages in folgenden Fällen keine Anwendung finden: in Branchen, die einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamt- respektive einem Normalarbeitsvertrag mit Mindestlohn unterstehen, für Au-pairs, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Abruf, sofern sie nicht mehr als 70 Stunden pro Kalenderjahr beschäftigt werden, für Personen, die an Programmen zur beruflichen Integration teilnehmen oder ihre berufliche Tätigkeit ganz oder überwiegend im Ausland ausüben.



Vorlage 6 im Detail

Argumente des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee empfiehlt Ihnen aus folgenden Gründen, die Initiative «Kein Lohn unter 23.–» anzunehmen:

▶ **Ein würdiges Leben für alle – selbstverständlich im erfolgreichen Basel**

Basel ist ein wohlhabender, wirtschaftlich erfolgreicher Kanton mit grosser sozialer Tradition. Dass bei uns eine Vollzeitstelle für ein würdiges Leben reicht, sollte selbstverständlich sein. Heute ist das für 15'000 Menschen¹⁾ (zehn Prozent der Beschäftigten) nicht der Fall. Ein Ja zum Mindestlohn beendet diesen für Basel unwürdigen Zustand.

▶ **Die Basler Bevölkerung soll nicht mehr die Zeche für Tiefstlöhne bezahlen**

Nicht nur die Beschäftigten bezahlen für Tiefstlöhne einen hohen Preis, sondern wir alle: Die Basler Bevölkerung finanziert die staatlichen Unterstützungsleistungen für die Betroffenen mit ihren Steuern. Der gesetzliche Mindestlohn von brutto 23 Franken pro Stunde oder umgerechnet rund 4000 Franken pro Monat korrigiert das.

▶ **Der Mindestlohn schützt besonders Frauen und Junge**

Frauen sind besonders stark von Tiefstlöhnen betroffen: Jede vierte Mitarbeiterin mit Vollzeitstelle gilt als «Working Poor». Und viele junge Arbeitnehmende werden in Scheinpraktika jahrelang unterbezahlt. Der Mindestlohn schützt die Schwächsten besonders.

▶ **Der Mindestlohn kurbelt den Konsum an und nützt damit der Wirtschaft**

Menschen mit tiefen Einkommen geben fast ihre ganzen Einkünfte wieder aus. Zusätzlicher Lohn dank einem Ja zur Mindestlohn-Initiative wird also direkt in die Basler Wirtschaft investiert. Damit wird das Basler Gewerbe gestärkt. Viele Studien beweisen zudem: Ein Mindestlohn stützt die Beschäftigung.

¹⁾ Berechnung gemäss Lohnstrukturerhebung 2018 des Bundesamtes für Statistik.

Vorlage 6 im Detail

Argumente des Regierungsrates

▶ **Ein voller Lohn soll zum Leben reichen**

Der Gegenvorschlag folgt dem Grundsatz, dass ein Lohn bei einem Vollpensum zum Leben reichen soll. Dies wird mit einem Lohn von 21 Franken in der Stunde knapp erreicht.

▶ **Trend zu Mindestlöhnen in der Schweiz**

Das Bundesgericht erlaubt sozialpolitische, kantonale Mindestlöhne. 21 Franken entsprechen der Berechnungsmethode des Bundesgerichts. Der Kanton Neuenburg hat als erster Kanton 2017 einen Mindestlohn eingeführt. Zwischenzeitlich gibt es auch in den Kantonen Jura, Tessin und Genf Mindestlöhne.

▶ **Sozialpartnerschaft respektieren**

Die Vertragsfreiheit ist ein schweizerisches Grundprinzip. Die Sozialpartnerschaft wird in Basel-Stadt hoch gewichtet. Daher sollen verhandelte Mindestlöhne in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen dem kantonalen Mindestlohngesetz nicht unterstellt werden.

▶ **Mindestlohn ja, aber vertretbar**

Die tiefsten Mindestlöhne in Gesamtarbeitsverträgen beziehungsweise in Normalarbeitsverträgen liegen zwischen 18 und 21 Franken. Ein Mindestlohn von 23 Franken wäre zu hoch.

▶ **Notwendige Ausnahmen zulassen und Einhaltung kontrollieren**

Ausnahmen, etwa bei Praktika und Kleinstpensen, sind notwendig, um den administrativen Aufwand gering zu halten. Seit dem Freizügigkeitsabkommen im Jahr 1999 wird die Einhaltung der Löhne kontrolliert. Diese Kontrollen funktionieren und haben sich bewährt. Der Mindestlohn wird kein Papiertiger sein, Personen mit tiefen Einkommen werden profitieren.



Vorlage 6 im Detail

Argumente gegen einen Mindestlohn

Eine Minderheit des Grossen Rates lehnt einen kantonalen Mindestlohn grundsätzlich ab und hat sich in der Parlaments-Debatte vom 13. Januar 2021 sowohl gegen die Initiative als auch gegen den Gegenvorschlag ausgesprochen. Als Hauptargument wurde vorgebracht, dass dieser die Sozialpartnerschaft zwischen der Arbeitgeberschaft und den Gewerkschaften untergrabe. Die Sozialpartnerschaft habe bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse bisher erfolgreich die Interessen beider Seiten berücksichtigt, ohne dass der Staat bei der Lohnhöhe eingegriffen habe.

Zudem sei davon auszugehen, dass die Einführung eines gesetzlich festgeschriebenen Mindestlohns – unabhängig von dessen Höhe – für die Unternehmen und Arbeitsplätze in Basel grosse Folgen hätte. Insbesondere im Tieflohnbereich würden Arbeitsstellen verloren gehen. Auf diese Stellen seien aber gerade Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne fundierte Ausbildung angewiesen. Zudem bestehe die Gefahr, dass Firmen Arbeitsplätze in andere Regionen verlagern, wo kein gesetzlicher Mindestlohn bestehe. Der Mindestlohn würde sich also vor allem für diejenigen Arbeitnehmenden negativ auswirken, die er vorgebe zu unterstützen.

Vorlage 6 im Detail

Abstimmungsfragen und Empfehlung

Abstimmungsfragen

- Wollen Sie die Volksinitiative «Kein Lohn unter 23.–» annehmen?
- Wollen Sie den Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 13. Januar 2021 annehmen?
- Stichfrage: Für den Fall, dass sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden: Ziehen Sie die Initiative oder den Gegenvorschlag vor?

Empfehlung

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen:

- Stimmen Sie **NEIN** zur Initiative.
- Stimmen Sie **JA** zum Gegenvorschlag.
- Sprechen Sie sich bei der Stichfrage für den **GEGENVORSCHLAG** aus.



Vorlage 6 im Detail

Was bewirken die möglichen Stimmabgaben zu Initiative und Gegenvorschlag?

▶ NEIN zur Initiative, JA zum Gegenvorschlag

Wenn die Stimmberechtigten die Initiative verwerfen und den Gegenvorschlag annehmen, tritt das Mindestlohngesetz gemäss Gegenvorschlag in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

▶ JA zur Initiative, NEIN zum Gegenvorschlag

Wenn die Stimmberechtigten die Initiative annehmen und den Gegenvorschlag ablehnen, wird das Gesetz zum sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäss Initiative erlassen. Die Initiative enthält kein Datum zum Inkrafttreten. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

▶ NEIN zur Initiative, NEIN zum Gegenvorschlag

Wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag abgelehnt werden, bleiben die bisherigen gesetzlichen Regelungen gültig. In diesem Fall können weder die Anliegen der Initiantinnen und Initianten noch der Gegenvorschlag umgesetzt werden.

▶ JA zur Initiative, JA zum Gegenvorschlag: Stichfrage entscheidet

Wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, entscheidet die Stichfrage. Entscheidet sich eine Mehrheit der Stimmberechtigten bei der Stichfrage für die Initiative, erfolgt die Umsetzung der Initiative. Entscheidet sich eine Mehrheit der Stimmberechtigten bei der Stichfrage für den Gegenvorschlag, erfolgt die Umsetzung gemäss Gegenvorschlag.

Vorlage 6 im Detail

Grossratsbeschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 19.0471.02 vom 17. Dezember 2019 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 19.0471.04 vom 7. Dezember 2020, im Sinne eines Gegenvorschlags zur formulierten Volksinitiative «Kein Lohn unter 23.–» sowie gestützt auf § 14 Abs. 1 lit. c der Verfassung des Kantons Basel-Stadt, beschliesst:

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlages zu der von 3973 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 18. September 2019 an den Regierungsrat überwiesenen formulierten Volksinitiative «Kein Lohn unter 23.–» mit dem folgenden Wortlaut:

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende, im Kantonsblatt vom 12. September 2018 publizierte, formulierte Initiative auf Erlass des folgenden Gesetzes ein:

Gesetz zum sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 1 Grundsätze

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Insbesondere schützt es sie vor Armut trotz Erwerbstätigkeit.

² Zu diesem Zweck legt das Gesetz einen Mindestlohn fest.

I. Mindestlohn

§ 2 Allgemeines

¹ Um allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, ihren Lebensunterhalt zu angemessenen Bedingungen durch ihre Arbeit zu bestreiten, gilt im ganzen Kanton ein Mindestlohn gemäss den Bestimmungen in diesem Gesetz.



§ 3 Geltungsbereich des Mindestlohnes

- ¹ Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- ² Ausgenommen vom Mindestlohn sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche
- ein obligatorisches, zeitlich befristetes Praktikum im Rahmen einer vom Kanton oder vom Bund anerkannten Ausbildung absolvieren,
 - jünger als achtzehn Jahre alt sind und während der Ferienzeit ihrer schulischen Hauptbeschäftigung einen Ferienjob ausüben,
 - Lernende in anerkannten Lehrbetrieben sind, oder
 - gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) als Familienmitglieder in Familienbetrieben von den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes ausgenommen sind.
- ³ Der Regierungsrat kann, im Einvernehmen mit den Sozialpartnern, auf begründetes Gesuch weitere Ausnahmen erlassen. Dabei ist der Zielsetzung des Mindestlohnes gemäss Art. 2 Rechnung zu tragen.

§ 4 Höhe des Mindestlohnes

- ¹ Der Mindestlohn beträgt 23 Franken pro Arbeitsstunde.
- ² Der Mindestlohn wird jährlich dem arithmetischen Mittel zwischen der Jahresteuierung und der Nominallohnentwicklung angepasst, sofern dieses positiv ist. Die Basis des Index ist der 1. Januar 2018.
- ³ Die Sozialpartner erhalten eine Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, um die Lohnbestimmungen der Gesamtarbeitsverträge an die Mindestlohnbestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

§ 5 Kontrolle der Arbeitsbedingungen

- ¹ Der Regierungsrat sorgt für die konsequente Einhaltung der Bestimmungen in diesem Gesetz und beauftragt ein Kontrollorgan, welchem er die Mittel für wirksame, flächendeckende Kontrollen zur Verfügung stellt. Die Kontrollkosten bemessen sich nach der geltenden Entsendeverordnung und können ganz oder teilweise der fehlbaren Unternehmung auferlegt werden.
- ² Der Regierungsrat erstattet dem Parlament und den Sozialpartnern jährlich Bericht über die Anzahl der durchgeführten Kontrollen, die festgestellten Missbräuche, die daraus folgenden Sanktionen und verrechneten Kontrollkosten.

§ 6 Datenschutz und Datenbekanntgabe

- ¹ Über Unternehmen, gegen welche in einem rechtskräftigen Entscheid eine Sanktion angeordnet worden ist, ist eine Liste zu führen. Diese Liste ist öffentlich.
- ² Die im Rahmen dieses Gesetzes bearbeiteten Daten dürfen in anonymisierter Form zur Berichterstattung für statistische oder wissenschaftliche Zwecke wiedergegeben werden. Im Übrigen dürfen die bearbeiteten Daten nur zum Vollzug dieses Gesetzes benutzt werden.

§ 7 Verwaltungssanktionen

- ¹ Das von der Regierung als zuständig bezeichnete Amt spricht gegen Arbeitgeber, die gegen Bestimmungen dieses Gesetzes verstossen, eine Verwaltungssanktion aus. Deren Höhe bemisst sich an der Schwere des Vergehens, beträgt aber maximal 50'000 Schweizer Franken.

- ² Das Kontrollorgan meldet jeden Verstoß gegen dieses Gesetz dem von der Regierung als zuständig bezeichneten Amt. Schwerwiegende oder wiederholte Vergehen führen zum Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für die Dauer von zwischen einem und fünf Jahren.»

wird folgendes neues Gesetz beschlossen:

Gesetz über den kantonalen Mindestlohn (Mindestlohngesetz, MiLoG)

Vom 13. Januar 2021

§ 1 Zweck

- ¹ Dieses Gesetz bezweckt die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Insbesondere schützt es sie vor Armut trotz Erwerbstätigkeit.
- ² Zu diesem Zweck legt das Gesetz einen Mindestlohn fest.

§ 2 Geltungsbereich

- ¹ Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kanton, sofern sie nicht den nachfolgenden Ausnahmen unterliegen.
- ² Von diesem Gesetz ausgenommen sind:
- Praktika von längstens sechs Monaten Dauer. Liegt nach Ablauf der sechs Monate ein unterzeichneter Lehrvertrag oder eine Zulassungsbestätigung zu einer eidgenössisch anerkannten Hochschule (Tertiär A) oder Institution der Höheren Berufsbildung (Tertiär B) vor, kann das Praktikum auf längstens 12 Monate verlängert werden, ohne dass der Mindestlohn gilt. Bei Branchen- und Betriebspraktika mit vorgegebenem Ausbildungs-Curriculum kommt der Mindestlohn bis zum Abschluss des entsprechenden Praktikums ebenfalls nicht zur Anwendung;
 - Schülerinnen und Schüler, die jünger als achtzehn Jahre alt sind und während der Ferienzeit einen Ferienjob ausüben;
 - Lernende in anerkannten Lehrbetrieben;
 - Personen, die gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964 als Familienmitglieder in Familienbetrieben von den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes ausgenommen sind;
 - Au-pairs;
 - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Abruf, sofern sie innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr als 70 Stunden beschäftigt werden;
 - Personen, die an Programmen zur beruflichen Integration teilnehmen;
 - Personen, die einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag mit Mindestlöhnen oder einem Normalarbeitsvertrag mit Mindestlöhnen unterstehen.
 - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche sich bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ganz oder überwiegend ausserhalb des Schweizer Territoriums befinden.
- ³ Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen erlassen. Dabei ist der Zielsetzung des Mindestlohnes gemäss § 1 Rechnung zu tragen.



§ 3 Höhe des Mindestlohnes

¹ Der Mindestlohn beträgt 21 Franken brutto pro Arbeitsstunde. Zusätzlich ist der gesetzliche Ferienzuschlag geschuldet.

² Der Mindestlohn wird jährlich gemäss dem Mischindex angepasst, sofern sich dieser positiv entwickelt. Er wird jeweils auf 5 Rappen gerundet. Massgebend ist der Augustindex des Vorjahres. Die Anpassung erfolgt jeweils auf den 1. Januar. Basisindex ist der Augustindex 2019.

§ 4 Kontrolle der Arbeitsbedingungen

¹ Der Regierungsrat sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen in diesem Gesetz und beauftragt ein Kontrollorgan, welchem er die Mittel für wirksame, flächendeckende Kontrollen zur Verfügung stellt.

² Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen dem Kontrollorgan auf Verlangen alle Dokumente zustellen, welche die Einhaltung des Mindestlohns der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer belegen. Sind die notwendigen Dokumente nicht oder nicht mehr vorhanden, so hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen zu beweisen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben dem Kontrollorgan jederzeit freien Zutritt zum Arbeitsplatz und den Verwaltungsräumen zu gewähren.

³ Die Kontrollkosten bemessen sich nach der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 2. Dezember 2003 und können ganz oder teilweise der fehlbaren Unternehmung auferlegt werden.

⁴ Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die Anzahl der durchgeführten Kontrollen, die festgestellten Missbräuche, die daraus folgenden Sanktionen und der verrechneten Kontrollkosten.

§ 5 Meldepflicht

¹ Das Kontrollorgan meldet dem zuständigen Departement jeden Verstoss gegen dieses Gesetz.

§ 6 Strafbestimmung

¹ Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, die den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen zuwiderhandeln, werden mit Busse bis zu 30'000 Franken bestraft.

² Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974 finden sinngemäss Anwendung.

§ 7 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen ergehen, kann nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 beim Vorsteher bzw. bei der Vorsteherin des zuständigen Departements Rekurs erhoben werden.

§ 8 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 9 Übergangsbestimmung

¹ Der Mindestlohn ist ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geschuldet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat für die Anpassung von bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen sechs Monate Zeit. Allfällige Differenzen zum Mindestlohn sind rückwirkend auf das Datum der Inkraftsetzung dieses Gesetzes zu vergüten.

II. Weitere Behandlung

Die kantonale Initiative «Kein Lohn unter 23.–» und der vorstehend formulierte Gegenvorschlag sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die kantonale Initiative «Kein Lohn unter 23.–» zu verwerfen und den vorliegenden Gegenvorschlag anzunehmen.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist das Gesetz über den kantonalen Mindestlohn (MiloG) nochmals zu publizieren. Es unterliegt dann dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 13. Januar 2021

NAMENS DES GROSSEN RATES
Die Präsidentin: Salome Hofer
Der I. Ratssekretär: Beat Flury



Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende, im Kantonsblatt vom 12. September 2018 publizierte, formulierte Initiative auf Erlass des folgenden Gesetzes ein:

Gesetz zum sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 1 Grundsätze

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Insbesondere schützt es sie vor Armut trotz Erwerbstätigkeit.

² Zu diesem Zweck legt das Gesetz einen Mindestlohn fest.

I. Mindestlohn

§ 2 Allgemeines

¹ Um allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, ihren Lebensunterhalt zu angemessenen Bedingungen durch ihre Arbeit zu bestreiten, gilt im ganzen Kanton ein Mindestlohn gemäss den Bestimmungen in diesem Gesetz.

§ 3 Geltungsbereich des Mindestlohnes

¹ Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

² Ausgenommen vom Mindestlohn sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche

- a. ein obligatorisches, zeitlich befristetes Praktikum im Rahmen einer vom Kanton oder vom Bund anerkannten Ausbildung absolvieren,
- b. jünger als achtzehn Jahre alt sind und während der Ferienzeit ihrer schulischen Hauptbeschäftigung einen Ferienjob ausüben,
- c. Lernende in anerkannten Lehrbetrieben sind, oder
- d. gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) als Familienmitglieder in Familienbetrieben von den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes ausgenommen sind.

³ Der Regierungsrat kann, im Einvernehmen mit den Sozialpartnern, auf begründetes Gesuch weitere Ausnahmen erlassen. Dabei ist der Zielsetzung des Mindestlohnes gemäss Art. 2 Rechnung zu tragen.

§ 4 Höhe des Mindestlohnes

¹ Der Mindestlohn beträgt 23 Franken pro Arbeitsstunde.

² Der Mindestlohn wird jährlich dem arithmetischen Mittel zwischen der Jahresteuierung und der Nominallohnentwicklung angepasst, sofern dieses positiv ist. Die Basis des Index ist der 1. Januar 2018.

³ Die Sozialpartner erhalten eine Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, um die Lohnbestimmungen der Gesamtarbeitsverträge an die Mindestlohnbestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

§ 5 Kontrolle der Arbeitsbedingungen

¹ Der Regierungsrat sorgt für die konsequente Einhaltung der Bestimmungen in diesem Gesetz und beauftragt ein Kontrollorgan, welchem er die Mittel für wirksame, flächendeckende Kontrollen zur Verfügung stellt. Die Kontrollkosten bemessen sich nach der geltenden Entsendeverordnung und können ganz oder teilweise der fehlbaren Unternehmung auferlegt werden.

² Der Regierungsrat erstattet dem Parlament und den Sozialpartnern jährlich Bericht über die Anzahl der durchgeführten Kontrollen, die festgestellten Missbräuche, die daraus folgenden Sanktionen und verrechneten Kontrollkosten.

§ 6 Datenschutz und Datenbekanntgabe

¹ Über Unternehmen, gegen welche in einem rechtskräftigen Entscheid eine Sanktion angeordnet worden ist, ist eine Liste zu führen. Diese Liste ist öffentlich.

² Die im Rahmen dieses Gesetzes bearbeiteten Daten dürfen in anonymisierter Form zur Berichterstattung für statistische oder wissenschaftliche Zwecke wiedergegeben werden. Im Übrigen dürfen die bearbeiteten Daten nur zum Vollzug dieses Gesetzes benutzt werden.

§ 7 Verwaltungssanktionen

¹ Das von der Regierung als zuständig bezeichnete Amt spricht gegen Arbeitgeber, die gegen Bestimmungen dieses Gesetzes verstossen, eine Verwaltungssanktion aus. Deren Höhe bemisst sich an der Schwere des Vergehens, beträgt aber maximal 50'000 Schweizer Franken.

² Das Kontrollorgan meldet jeden Verstoss gegen dieses Gesetz dem von der Regierung als zuständig bezeichneten Amt. Schwerwiegende oder wiederholte Vergehen führen zum Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für die Dauer von zwischen einem und fünf Jahren.



Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie den Stimmzettel und den Stimmrechtsausweis (Abschnitt mit blauer Schrift) ins Couvert. Das Adressfenster mit der Rücksendeadresse muss dabei sichtbar sein. Übergeben Sie das Couvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Couvert bis spätestens am Dienstag vor dem Abstimmungstermin einzuwerfen. Es muss bis am Abstimmungssamstag, **12. Juni 2021, 12.00 Uhr**, bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmabgaben werden nicht mehr berücksichtigt.

Sie können Ihr Couvert bis am Abstimmungssamstag, **12. Juni 2021, 12.00 Uhr**, auch persönlich in den Briefkasten Ihrer Wohngemeinde werfen.

- ▶ **Basel**, Rathaus, Marktplatz 9
(Die Tore zum Hof werden nachts ab 19.00 Uhr geschlossen)
- ▶ **Riehen**, Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1 und Rauracher-Zentrum, Zugang In den Neumatten 63
- ▶ **Bettingen**, Gemeindehaus, Talweg 2

Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Abschnitt mit grüner Schrift) und den Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben.

Die Stimmabgabe an der Urne muss persönlich erfolgen und kann nicht an eine andere Person delegiert werden.

Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel

- ▶ Rathaus, Marktplatz 9, ☎
- ▶ Hotel Gaia, Centralbahnstrasse 13/15, ☎
(Bitte Eingang an der Heumattstrasse benützen)
- ▶ Polizeiwache Clara, Clarastrasse 38, 2. Stock, ☎
Samstag, 12. Juni 2021, 14.00 –17.00 Uhr
Sonntag, 13. Juni 2021, 09.00 –12.00 Uhr

Riehen

- ▶ Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1, ☎
Sonntag, 13. Juni 2021, 10.00 –12.00 Uhr

Bettingen

- ▶ Gemeindehaus, Talweg 2, ☎
Sonntag, 13. Juni 2021, 10.30 –11.00 Uhr

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, **11. Juni 2021, 16.00 Uhr**, persönlich in ihrer Wohngemeinde neue Stimmunterlagen beziehen:

- ▶ **Basel bei Wahlen und Abstimmungen**
Rathaus, Marktplatz 9, Telefon 061 267 48 68
- ▶ **Riehen bei der Gemeindeverwaltung**
Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11
- ▶ **Bettingen bei der Gemeindeverwaltung**
Talweg 2, Telefon 061 267 00 99

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.abstimmungen.bs.ch

Für aktuelle Resultate folgen Sie uns auf twitter.com/baselstadt
oder besuchen Sie uns auf facebook.com/Rathaus.Basel.

Herausgeber

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
Staatskanzlei, Kommunikation
Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
www.bs.ch

Basel, April 2021

Vorlage 6

Initiative «Kein Lohn unter 23.–» und Gegenvorschlag

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen:

- Stimmen Sie **NEIN** zur Initiative.
- Stimmen Sie **JA** zum Gegenvorschlag.
- Sprechen Sie sich bei der Stichfrage für den **GEGENVORSCHLAG** aus.